

reich und fruchtbringend die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst sein wird. In diesem konkreten Fall hätten sich die Bischöfe mit einem anderen Vorgehen viele –

z.T. auch ungerechtfertigte – Unmutsäußerungen von seiten der jetzt oder künftig Betroffenen ersparen können und nicht zuletzt der Ökumene einen guten Dienst erwiesen. U. R.

Bekenntnis und Toleranz. Eine Bilanz zum Fall Schulz

Am 19. März 1979 wurde die folgende Entscheidung des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Feststellungsverfahren gegen Pastor Paul Schulz veröffentlicht: „Pastor Dr. theol. Paul Schulz ist öffentlich durch Wort und Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten und hält daran beharrlich fest. Er ist mithin nicht mehr fähig, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben.“ Damit ist zunächst ein Schlußpunkt unter den „Fall Schulz“ gesetzt, dessen sich die Medien in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren mit beachtlicher Intensität angenommen haben und der grundsätzliche Fragen für die evangelische Theologie und Kirche aufgeworfen hat, die über die unmittelbare Auseinandersetzung hinaus von Bedeutung sind.

Was den Fall bemerkenswert machte

Mit den theologischen Ansichten von Paul Schulz, seit 1970 Pastor an der Hamburger Hauptkirche St. Jacobi, befaßte sich zunächst der Kirchenvorstand der Gemeinde, dann erstmals am 3. Dezember 1973 auch der Kirchenrat der Hamburgischen Landeskirche. Nachdem seelsorgerliche Gespräche kein befriedigendes Ergebnis brachten, wurde mit Pastor Schulz ein Lehrgespräch gemäß dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geführt. Danach beschloß der Kirchenrat, Pastor Schulz für ein Jahr zu weiterem Studium zu beurlauben. Als Resultat des Studienurlaubs legte

dieser einen Bericht unter der Überschrift „Gott im Denkprozeß“ vor, dessen Prüfung schließlich zur Einleitung des Feststellungsverfahrens bei der VELKD führte. Das von der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgte Verfahren begann mit den ersten mündlichen Verhandlungen im November 1977 und ging mit einem Schlußplädoyer von Schulz am 23. Januar 1979 zu Ende. Nach der Entscheidung des Spruchkollegiums, gegen die keine Berufung möglich ist, verliert Pastor Schulz die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt zustehenden Rechte. Er selbst hat sich inzwischen bei einer Solidaritätsveranstaltung in Hamburg über das Urteil empört gezeigt.

Was ist an diesem Fall so bemerkenswert, daß er eine öffentliche Resonanz gefunden hat wie kaum ein anderes innerkirchlich-theologisches Ereignis der letzten Jahre? Zunächst sicher die Tatsache des Lehrbeanstandungsverfahrens, das im Fall Schulz zum ersten Mal seit Verabschiedung des entsprechenden Kirchengesetzes der VELKD vom 16. Juni 1956 durchgeführt wurde. Auch in den Jahrzehnten davor sind vergleichbare Fälle nicht gerade häufig: Am 7. August 1953 verlor der ehemalige Pfarrer *Richard Baumann* sein Amt in der Württembergischen Landeskirche, weil er die unfehlbare Lehrautorität des Papstes für die evangelische Kirche verbindlich machen wollte. Im Jahr 1911 mußte der Kölner Pfarrer *Karl Jatho* den kirchlichen Dienst verlassen, dem ein pantheistisches Gottesbild vorgeworfen wurde. Damals engagierte sich Friedrich Naumann für den angegriffenen Pfarrer mit einem Satz, der auch im Verfahren gegen Paul Schulz von manchen Beob-

achtern und nicht zuletzt von dem Hamburger Pastor selber nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn nach ins Feld geführt wurde: „Ich frage den evangelischen Oberkirchenrat, ob ein einziger in ihm ist, der wirklich auf dem Boden des lutherischen oder reformierten Bekenntnisses steht.“ Das Einmalige und Ungewöhnliche des Verfahrens, das in dieser Form nicht in allen deutschen Landeskirchen möglich ist, war den Beteiligten durchaus klar. So stellte Bischof *Eduard Lohse* als Vorsitzender des Spruchkollegiums noch einmal in seinem Schlußwort fest: „Daß die Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens im Raum der evangelischen Kirche und Theologie außerordentliche Probleme und Schwierigkeiten mit sich bringt, ist wiederholt gesagt worden und uns allen bewußt.“ Daß es gerade im Fall Schulz, nicht aber bei ähnlich unkonventionellen Auffassungen anderer Pfarrer zum Verfahren kam, hat – von Zufälligkeiten abgesehen – seinen Grund sicher mit darin, daß der umstrittene Pastor von Anfang eine Gemeinde um sich sammelte und seine Thesen publizistisch mit solcher Deutlichkeit und Beharrlichkeit vertrat, daß sich die Kirche herausgefordert fühlen mußte. Diese Thesen haben sich von den ersten Zeitungsartikeln über die beiden vom Spruchkollegium besonders berücksichtigten Bücher „Ist Gott eine mathematische Formel?“ und „Weltliche Predigten“ bis hin zum Schlußplädoyer nur in Nuancen geändert. So tauchen auch in der Begründung des Spruchkollegiums ziemlich genau die theologischen Streitfragen auf, die auch schon der Hamburger Kirchenrat 1976 als Gründe für die Beurlaubung angeführt hatte.

Abrücken von der Grundsubstanz

Was Schulz allerdings an theologischen Auffassungen immer wieder dargelegt und verteidigt hat, ist keinesfalls sehr bemerkenswert. Niemand hat dem „Kirchenrebell“ bestritten, mit seinem Bemühen um eine vor dem Weltverständnis der modernen Na-

turwissenschaft verantwortbare Form von Theologie ein notwendiges Anliegen aufgegriffen zu haben. Genauso wenig wird man mit ihm darüber streiten, daß es wichtiger ist, auch mit unkonventionellen Formen und Denkweisen zur Nachfolge Jesu zu provozieren, als sich an die theologischen Formeln vergangener Jahrhunderte sklavisch zu binden. Seine Grundthesen zum „Prinzip Liebe“, zur Vorstellung von Gott, zur Gestalt Jesu oder zur Kirche können aber gegenüber dem gegenwärtigen theologischen Reflexionsniveau nur als Simplifizierungen angesehen werden. Für Schulz ist alles Reden von Gott nichts anderes als Selbstverständigung des Menschen, die ihm helfen soll, sich zu überschreiten. Mit dem metaphysischen Ballast der Tradition fällt auch die Hoffnung über den Tod hinaus fort. Es gibt nur eine Wirklichkeit, in der sich der Mensch denkend zurechtfinden muß. Was schließlich bleibt, ist eine „moralisch qualifizierte Ethik“ (Bischof Lohse), die sich auf den historischen Jesus beruft und inhaltlich (so C. F. v. Weizsäcker in seinem zur Toleranz auffordernden Gutachten im Lehrbeanstandungsverfahren) „die nobleren der Vorurteile der Wohlstandsgesellschaft“ enthält. Es ist so auch nicht erstaunlich, daß auch wohlmeinende Beobachter der Ereignisse innerhalb wie außerhalb der Kirche zwar durchaus Verständnis für manche Anfrage von Pastor Schulz, aber so gut wie keine Zustimmung zu seinen Antworten zu erkennen gaben.

Dem Spruchkollegium ging es jedoch nicht um eine Gesamtwürdigung dieser theologischen Überlegungen, sondern darum, „festzustellen, ob P. Schulz als ordiniertes Amtsträger der evangelisch-lutherischen Kirche mit seiner Verkündigung in der ihm anvertrauten Gemeinde mit der unaufgebbaren Grundsubstanz der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche übereinstimmt“. Ein solches Abrücken von der Grundsubstanz wird in der Begründung bei den Aussagen des Pastors zur Wirklichkeit Gottes, zur Person Jesu Christi, zur Hoffnung über den Tod hinaus, zum Kirchenbegriff und zur Funktion des Bekenntnisses festgestellt. Auch wenn in der

Entscheidung des Spruchkollegiums die Unvereinbarkeit der Aussagen mit der Lehre der Kirche mehr deklariert als im einzelnen begründet wird, wird man seine Entscheidung gegenüber einer theologischen Position anerkennen müssen, für die es „den Willen Gottes nicht gibt, Christus keine Bedeutung hat und Schrift und Bekenntnis historische, aber nicht aktuelle Größen sind“.

Damit beginnen die Probleme des Falles, die über die Auseinandersetzung mit den weder originellen noch besonders scharfsinnigen Thesen von Pastor Schulz hinausreichen. Das Verfahren gegen ihn hat im deutschen Protestantismus eine Diskussion über den Stellenwert von Lehre, Bekenntnis und Theologie hervorgerufen (das zeigt schon der Blick auf die zahllosen, von der Presse veröffentlichten Leserbriefe von Pfarrern und Gemeindegliedern), die weitergehen muß und wird: Es ist vielleicht kein Zufall, daß nun gerade in den letzten Jahren im Blick auf das Jubiläum von 1980 gleichzeitig mit dem Lehrbeanstandungsverfahren in der lutherischen Kirche die Bedeutung der Confessio Augustana, auf die sich ja die Entscheidung des Spruchkollegiums beruft, neu zur Diskussion steht.

Kein Signal gegen Lehrpluralismus

Für diese Auseinandersetzung hat die lutherische Kirche durch ihre Entscheidung im Fall Schulz nach zwei Seiten hin Grenzsteine gesetzt: Einmal hat sie gegenüber recht fragwürdigen Vorstellungen von evangelischer Freiheit, auf die sich gerade auch der Hamburger Pastor immer wieder berief, festgestellt, daß es einen „magnus consensus der predigenden und lehrenden Kirche“ (Bischof Lohse) gibt, der sich auf Bibel und Bekenntnis stützt. Mit seiner Ordination übernimmt der

Pfarrer die Verpflichtung, seine Verkündigung im Rahmen dieses Konsenses zu halten. Dieser Konsens besteht nicht aus einzelnen Lehrsätzen, wohl aber enthält er die grundlegenden Wahrheiten des christlichen Glaubens in ihrer spezifisch reformatorischen Auslegung. Andererseits hat die Kirche auch nicht einfach denen recht gegeben, die wie die Konferenz Bekennender Gemeinschaften die Entscheidung als ein „deutliches Signal im deutschen Protestantismus gegen den Lehrpluralismus“ begrüßten. Die Freiheit der Theologie, der Pluralismus theologischer Lehrmeinungen und die gegenseitige Toleranz in der Kirche sollen in vollem Umfang gewahrt bleiben. Der Fall Schulz wird sicher keine Reihe von lutherischen Ketzerprozessen eröffnen. Es werden damit keine kritischen Christen oder Pastoren aus der Kirche getrieben, wie in manchen Äußerungen befürchtet wurde. So erklärte der Hamburger Bischof Wölber in einem Rundbrief an alle Pastoren seines Sprengels: „Es gibt keine Triumphe. Dies ist auch keine Kirche auf der Ketzerjagd. Wir wollen keine Enge im Suchen nach der richtigen Weise unseres Zeugnisses heute.“ Daß nach der Entscheidung wenig Freude, aber viel Selbstkritik zu spüren war, läßt annehmen, daß man auch künftighin nur ungerne und als ultima ratio zum Mittel des Lehrbeanstandungsverfahrens greifen wird. Das eigentliche Problem liegt ja auch nicht in Extremfällen wie dem von Pastor Paul Schulz, wo, von der Problematik des Verfahrens abgesehen, ein Urteil nicht schwerfällt. Es betrifft auch nicht nur die lutherischen Kirchen, wenn auch in deren Selbstverständnis das Bekenntnis einen besonderen Platz einnimmt. Letztlich verweist der Fall Schulz auf die Grundfrage, wie die evangelische Kirche in der Bundesrepublik angesichts der immer noch bestehenden Polarisierung die Einheit in der Vielfalt bewahren kann.

U. R.

Die neue CELAM-Führung

Der Lateinamerikanische Bischofsrat CELAM hat im Rahmen seiner 17. Generalversammlung, die vom 27. bis

31. März in Carácas/Venezuela stattfand, ein neues Präsidium gewählt. Die Generalversammlung von Carácas war